



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Juni 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0249(COD)

9318/21
ADD 1

CODEC 798
JAI 655
FRONT 207
VISA 110
SIRIS 51
CADREFIN 269
COMIX 291

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (erste Lesung) – Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates = Erklärungen

Erklärung Griechenlands

Griechenland äußert seine Besorgnis über die tatsächlichen Berechnungen der nationalen Mittelzuweisungen durch die Europäische Kommission. Diese Berechnungen für den Zeitraum 2021-27 scheinen dazu zu führen, dass Mittel zur Verfügung stehen, die keineswegs ausreichen, um den tatsächlichen Bedarf zu decken. Daher besteht die unmittelbare Gefahr, dass Programme zur Aufnahme, Integration und zum Schutz, die sich an Asylbewerber und Personen, die internationalen Schutz genießen, richten, von einer vollkommen unerwünschten Kürzung oder *sogar Streichung* betroffen wären. Griechenland sieht einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission erwartungsvoll entgegen, um dieses Risiko zu mindern und zu vermeiden, dass Programme durch fehlende Mittel in Gefahr geraten.

Erklärung Maltas

Wir begrüßen die Bemühungen um eine vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament über die Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (AMF), die Verordnung zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und die Verordnung zur Schaffung des Instruments für Grenzmanagement und Visa (BMVI) im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (Dok. ST 6486/21, ST 6487/21 bzw. ST 6488/21). Da die entsprechenden Fonds für den Zeitraum 2021-2027 so bald wie möglich eingerichtet werden müssen, kann Malta die erzielten vorläufigen Vereinbarungen akzeptieren.

Malta erinnert jedoch an die geäußerten Bedenken über die Konditionalität von 10 %, die horizontal in die Halbzeitüberprüfung aller drei Fonds aufgenommen wurde. Malta ist nach wie vor der Ansicht, dass eine solche Konditionalität zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung und zu einem unnötigen Verlust von Mitteln führen kann.

Erklärung Sloweniens

Die Republik Slowenien unterstützt die schnellstmögliche Annahme des mehrjährigen Finanzrahmens und würdigt nachdrücklich die Bemühungen und die Effizienz der vorangegangenen Vorträge bei der Behandlung dieser drei sehr schwierigen Dossiers (Fonds).

Die Republik Slowenien begrüßt die Aufnahme einiger der vorgeschlagenen Elemente in den bestehenden Kompromissvorschlag; allerdings wird die Situation an den Schengen-Außengrenzen, die keine EU-Außengrenzen sind, immer noch nicht angemessen angegangen, was wir während der gesamten Verhandlungen weiterhin zur Sprache gebracht haben.

In den Verhandlungen kamen all die Schwierigkeiten und unerwünschten Folgen zu Tage, denen die Republik Slowenien begegnen könnte, weil der spezielle Status dieser Grenze in verschiedenen Rechtsinstrumenten nie eindeutig oder nur unzureichend definiert wurde.

Im Laufe der vergangenen Jahre wurden durch die EU-Rechtsvorschriften zahlreiche zusätzliche Verpflichtungen an den Außengrenzen eingeführt, in den meisten Fällen einschließlich der Außengrenzen des Schengen-Raums. Es begann mit der Einführung obligatorischer systematischer Kontrollen aller Reisenden und Reisedokumente und betrifft nun das Einreise-/Ausreisesystem, Eurosur sowie den Fonds für integriertes Grenzmanagement und die Screening-Verordnung.

Die Republik Slowenien ist sich ihrer Verpflichtungen bewusst und beabsichtigt, diesen ohne Einschränkungen nachzukommen. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass sämtliche Kosten für den Ausbau der Infrastruktur in vollem Umfang von der Republik Slowenien übernommen und aus ihrem Staatshaushalt bestritten werden.

Wir können nicht hinnehmen, dass wir im Vergleich zu den Ländern an der „ständigen“ Schengen-Grenze stets im Nachteil waren, weshalb wir eine geeignete Lösung finden möchten.

Das gleiche Problem hat sich uns beim derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen (2014-2020) gestellt, der dieselben Einschränkungen enthält, die sich in der Praxis als höchst problematisch erwiesen haben.

Mit dieser Erklärung möchten wir daher insbesondere hervorheben, wie wichtig es ist, der besonderen Situation an den Außengrenzen des Schengen-Raums, die keine EU-Außengrenzen sind, gebührend Rechnung zu tragen.

Artikel 5 Absatz 4a trägt der Besonderheit dieser Binnengrenzen, an denen die Kontrollen noch nicht aufgehoben sind, nicht angemessene Rechnung. Erwägungsgrund 24 mit seinem derzeitigen Wortlaut ist wenig hilfreich, da er nach wie vor keine Investitionen in den Bau neuer bzw. zusätzlicher Infrastrukturen an der Grenze zur Republik Kroatien rechtfertigt.

In der Praxis bedeutet dies für die Republik Slowenien, dass wir beispielsweise die Erweiterung der Grenzübergangsstellen oder den Bau neuer Infrastrukturen nicht aus EU-Mitteln finanzieren können, sondern nur die bestehende Infrastruktur modernisieren (bzw. ersetzen oder instand halten) können.

Die Republik Slowenien ist überzeugt, dass es möglich wäre, alle Probleme und unerwünschten Folgen, mit denen wir aufgrund der besonderen Situation an unseren Schengen-Außengrenzen, die keine EU-Außengrenzen sind, konfrontiert werden könnten, zu vermeiden, wenn zusätzlich zur Infrastruktur auch Gebäude, Systeme und Tätigkeiten in Erwägungsgrund 24 aufgenommen würden.